

Manteltarifvertrag

Zwischen

der **KMG Klinikum Nordbrandenburg GmbH** bestehend aus:

**KMG Klinikum Pritzwalk
KMG Klinikum Wittstock
KMG Klinikum Kyritz**

diese vertreten durch den Geschäftsführer

sowie

der **KMG Klinikum Güstrow GmbH**,
diese vertreten durch den Geschäftsführer

einerseits

und

dem **Marburger Bund Bundesverband**,
vertreten durch die 1. und den 2. Vorsitzenden

andererseits

Inhaltsverzeichnis

§1	Geltungsbereich	3
§2	Ausnahme vom Geltungsbereich.....	3
§3	Arbeitsvertrag	3
§4	Probezeit	3
§5	Allgemeine Pflichten	3
§5a	Versetzung, Abordnung, Personalgestellung	4
§6	Schweigepflicht	5
§7	Personalakten	5
§8	Haftung	5
§9	Arbeitszeit	6
§9a	Heiligabend und Silvester.....	6
§10	Sonderformen der Arbeit	6
§11	Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft.....	7
§12	Arbeitsversäumnis	8
§13	Beschäftigungszeit.....	8
§14	Eingruppierung	9
§15	Entgelt	9
§16	Schutzkleidung	9
§17	Dienstreisen	9
§18	Krankenbezüge	9
§19	Krankenbezüge bei Schadenersatzansprüchen gegen Dritte	11
§20	Beihilfen, Unterstützungen, Beerdigungszuschüsse	11
§21	Erholungsurlaub	11
§22	Zusatzurlaub	12
§23	Arbeitsbefreiung/Arbeitsausfall	13
§24	Sonderurlaub	14
§25	Beendigung des Arbeitsverhältnisses.....	14
§26	Befristete Arbeitsverhältnisse.....	16
§27	Zeugnis und Verdienstbescheinigung.....	16
§28	Ausschlussfrist.....	17
§29	Spezialität dieses Tarifvertrages	17
§30	Inkrafttreten und Laufzeit des Tarifvertrages.....	17

§1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Ärztinnen und Ärzte (nachfolgend „Ärzte bzw. Arzt“ genannt), die in einem Arbeitsverhältnis zu einem der im Rubrum genannten Arbeitgeber der KMG Unternehmensgruppe stehen und Mitglieder der vertragsschließenden Gewerkschaft sind.

§2 Ausnahme vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt nicht für:

- a) Chefärzte
- b) Ärzte, die sich am 1. Juli 2007 in der Freistellungsphase eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses befunden haben.

§3 Arbeitsvertrag

- (1) ¹Der Arbeitsvertrag wird schriftlich abgeschlossen. ²Dem Arzt ist eine Ausfertigung auszuhändigen. ³Im Arbeitsvertrag ist die Art der Tätigkeit, das Entgelt, die Beschäftigungszeit und der Vertragszeitraum anzugeben.
- (2) ¹Nebenabreden bedürfen grundsätzlich der Schriftform. ²Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

§4 Probezeit

- (1) Die ersten sechs Monate der Beschäftigung gelten als Probezeit, es sei denn, dass im Arbeitsvertrag auf eine Probezeit verzichtet oder eine verkürzte Probezeit vereinbart worden ist oder der Arzt im unmittelbaren Anschluss an ein erfolgreich abgeschlossenes Weiterbildungsverhältnis bei demselben Arbeitgeber eingestellt wird.
- (2) Bei Abwesenheit in der Probezeit durch Krankheit oder Urlaub kann die Probezeit entsprechend der Anzahl der angefallenen Tage verlängert werden.

§5 Allgemeine Pflichten

- (1) Der Arzt hat sich so zu verhalten, dass das Ansehen von Einrichtungen der KMG nicht beschädigt wird und eine optimale Patientenbetreuung gewahrt bleibt.
- (2) ¹Der Arzt hat sich auf Verlangen des Arbeitgebers vor der Einstellung hinsichtlich seiner Eignung ärztlich auf seine Tauglichkeit untersuchen zu lassen. ²Die Kosten der Untersuchung trägt der Arbeitgeber. ³Der Arbeitgeber kann den Arzt auch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses untersuchen lassen. Auf Verlangen des Arztes ist er hierzu verpflichtet.
- (3) ¹Nebentätigkeiten des Arztes sind genehmigungspflichtig und vor Aufnahme schriftlich zu beantragen. ²Eine Versagung ist unter Nennung der Gründe dem Arzt schriftlich mitzuteilen.

- (4) ¹Zu den den Ärzten obliegenden Pflichten gehört es auch, ärztliche Bescheinigungen auszustellen. ²Die Ärzte können vom Arbeitgeber auch verpflichtet werden, im Rahmen einer zugelassenen Nebentätigkeit von leitenden Ärzten oder für Belegärzte innerhalb der Einrichtung ärztlich tätig zu werden.
- (5) Zu den aus der Haupttätigkeit obliegenden Pflichten der Ärzte gehört es ferner, am Rettungsdienst in Notarztwagen und Hubschraubern teilzunehmen.

Protokollerklärungen zu Absatz 5:

1. Ein Arzt, der nach der Approbation noch nicht mindestens ein Jahr klinisch tätig war, ist grundsätzlich nicht zum Einsatz im Rettungsdienst heranzuziehen.
 2. Ein Arzt, der aus persönlichen oder fachlichen Gründen (z. B. Vorliegen einer anerkannten Minderung der Erwerbsfähigkeit, die dem Einsatz im Rettungsdienst entgegensteht, Flugunverträglichkeit, langjährige Tätigkeit als Bakteriologe) die Teilnahme am Rettungsdienst nicht zumutbar ist, darf grundsätzlich nicht zum Einsatz im Rettungsdienst herangezogen werden.
- (6) Die Erstellung von Gutachten, gutachterlichen Äußerungen und wissenschaftlichen Ausarbeitungen, die nicht von einem Dritten angefordert und vergütet werden, gehört zu den den Ärzten obliegenden Pflichten aus der Haupttätigkeit.
- (7) ¹Der Arzt kann vom Arbeitgeber verpflichtet werden, als Nebentätigkeit Unterricht zu erteilen sowie Gutachten, gutachterliche Äußerungen und wissenschaftliche Ausarbeitungen, die von einem Dritten angefordert und vergütet werden, zu erstellen, und zwar auch im Rahmen einer zugelassenen Nebentätigkeit des leitenden Arztes. ²Steht die Vergütung für das Gutachten, die gutachterliche Äußerung oder wissenschaftliche Ausarbeitung ausschließlich dem Arbeitgeber zu, hat der Arzt nach Maßgabe seiner Beteiligung einen Anspruch auf einen Teil dieser Vergütung. ³In allen anderen Fällen ist der Arzt berechtigt, für die Nebentätigkeit einen Anteil der von dem Dritten zu zahlenden Vergütung anzunehmen. ⁴Der Arzt kann die Übernahme der Nebentätigkeit verweigern, wenn die angebotene Vergütung offenbar nicht dem Maß seiner Beteiligung entspricht. ⁵Im Übrigen kann die Übernahme der Nebentätigkeit nur in besonders begründeten Ausnahmefällen verweigert werden.
- (8) Die Ärzte dürfen Belohnungen oder Geschenke im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit nur mit Zustimmung des Arbeitgebers annehmen.
- (9) ¹In den Einrichtungen besteht während der Arbeitszeit generelles Alkoholverbot. ²Gleichzusetzen ist (Rest-) Alkoholeinfluss bei der Arbeitsaufnahme. ³Dieses Verbot gilt analog auch für Drogen- bzw. Medikamentenmissbrauch.

§5a Versetzung, Abordnung, Personalgestellung

- (1) ¹Ärzte können aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen versetzt oder abgeordnet werden. ²Sollen Ärzte an einen Betrieb außerhalb des bisherigen Arbeitsortes versetzt oder voraussichtlich länger als drei Monate abgeordnet werden, so sind sie vorher zu hören.

Protokollerklärungen zu § 5a Absatz 1:

1. Abordnung ist die vom Arbeitgeber veranlasste vorübergehende Beschäftigung bei einem anderen Betrieb desselben oder eines anderen Arbeitgebers unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses.
2. Versetzung ist die vom Arbeitgeber veranlasste, auf Dauer bestimmte Beschäftigung bei einem anderen Betrieb desselben Arbeitgebers unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses.

- (2) ¹Werden Aufgaben der Ärzte zu einem Dritten verlagert, ist auf Verlangen des Arbeitgebers bei weiter bestehendem Arbeitsverhältnis die arbeitsvertraglich geschuldete Arbeitsleistung bei dem Dritten zu erbringen (Personalgestellung). ²§ 613a BGB sowie gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

Protokollerklärungen zu § 5a Absatz 2:

¹Personalgestellung ist – unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses – die auf Dauer angelegte Beschäftigung bei einem Dritten. ²Die Modalitäten der Personalgestellung werden zwischen dem Arbeitgeber und dem Dritten vertraglich geregelt.

§6 Schweigepflicht

- (1) ¹Der Arzt hat über alle Angelegenheiten der Einrichtung, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgesehen oder auf Weisung des Arbeitgebers angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren. ²Er darf Schriftstücke, Aufzeichnungen, bildliche Darstellungen nicht ohne Einwilligung des Arbeitgebers Dritten zugänglich machen. ³Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind die vorbezeichneten Unterlagen unaufgefordert zurückzugeben. ⁴Ein Zurückbehaltungsrecht des Arztes besteht nicht.
- (2) Der Arzt hat auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses über Angelegenheiten, die der Schweigepflicht unterliegen, Verschwiegenheit zu wahren.

§7 Personalakten

¹Der Arzt hat das Recht auf Einsicht in seine vollständigen Personalakten. ²Das Recht auf Akteneinsicht schließt das Recht ein, Abschriften bzw. Ablichtungen aus der Personalakte zu fertigen. ³Die Kosten für Ablichtungen trägt der Arzt. ⁴Er kann das Recht auf Einsicht auch durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben. ⁵Die Vollmacht ist zu den Personalakten zu nehmen. ⁶Der Arbeitgeber kann einen Bevollmächtigten zurückweisen, wenn dies aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen geboten ist.

§8 Haftung

- (1) ¹Für die Schadenshaftung des Arztes finden die gesetzlichen Regelungen Anwendung. ²Die Schadenersatzansprüche aus § 280 BGB i.V.m. dem Arbeitsvertrag bleiben hiervon unberührt.
- (2) Der Arzt wird von Schadenersatzansprüchen Dritter auch bei grober Fahrlässigkeit durch den Arbeitgeber freigestellt, soweit der Arbeitgeber diese Fälle über eine Betriebshaftpflichtversicherung versichert hat.
- (3) Der Arbeitgeber wird sich bemühen einen angemessenen Haftpflichtversicherungsschutz für die dienstliche Tätigkeit zu marktüblichen Konditionen bei einem deutschen Versicherungsunternehmen vorzuhalten.

§9 Arbeitszeit

- (1) ¹Arbeitszeit ist die Zeit zwischen Aufnahme und Beendigung der Arbeit am Arbeitsplatz ausschließlich der Pausen. ²Bestehende Regelungen zur Anrechnung von Wege- und Umkleidezeiten bleiben unberührt. ³Die Woche ist der Zeitraum von Montag 00:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr. ⁴Werktage sind Wochentage von Montag bis Samstag. ⁵Die durchschnittliche regelmäßige Wochenarbeitszeit beträgt 40 Stunden. ⁶Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit soll auf fünf Tage, sie kann aus notwendigen dienstlichen/betrieblichen Gründen auch auf sechs Tage verteilt werden. ⁷Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von 52 Wochen zugrunde zu legen. ⁸Abweichend von Satz 5 kann bei Ärzten, die ständig Wechselschicht- oder Schichtarbeit zu leisten haben, ein längerer Zeitraum zugrunde gelegt werden.
- (2) ¹Die tägliche Arbeitszeit kann im Schichtdienst auf bis zu zwölf Stunden ausschließlich der Pausen ausgedehnt werden. ²In unmittelbarer Folge dürfen nicht mehr als vier Zwölf-Stunden-Schichten und innerhalb von zwei Kalenderwochen nicht mehr als acht Zwölf-Stunden-Schichten geleistet werden. ³Solche Schichten können nicht mit Bereitschaftsdienst/Rufbereitschaft kombiniert werden.
- (3) Ärzte sind im Rahmen begründeter betrieblicher/dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Sonntags-, Feiertags-, Nacht-, Wechselschicht-, Schichtarbeit sowie zu Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.
- (4) ¹Die Arbeitszeit an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, wird durch eine entsprechende Freistellung an einem anderen Werktag bis zum Ende des dritten Kalendermonats ausgeglichen, wenn es die betrieblichen Verhältnisse zulassen; der Ausgleich soll möglichst aber schon bis zum Ende des nächsten Kalendermonats erfolgen. ²Kann ein Freizeitausgleich nicht gewährt werden, erhalten die Ärzte je Stunde 100% des Stundenentgelts. ³Stundenentgelt ist der auf eine Stunde entfallende Anteil des monatlichen Entgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe nach der Entgelttabelle. ⁴Teilfreizeitausgleich ist mit Zustimmung der Ärzte möglich.
- (5) ¹Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit werden durch Dienstpläne geregelt. ²Diese sind so aufzustellen, dass die Sorge für das Wohl der Patienten mit dem Anspruch der Ärzte auf geregelte Freizeit und Erholung in bestmöglichen Einklang gebracht werden. ³Sie liegen mindestens eine Woche vor Inkrafttreten vor.

§9a Heiligabend und Silvester

¹Soweit es die betrieblichen Verhältnisse zulassen, werden die Ärzte am 24. Dezember und am 31. Dezember, sofern auf einen Werktag fallend, unter Fortzahlung des Entgelts von der Arbeit freigestellt. ²Kann die Freistellung nach Satz 1 aus betrieblichen Gründen nicht erfolgen, ist entsprechender Freizeitausgleich innerhalb von drei Monaten zu gewähren.

§10 Sonderformen der Arbeit

- (1) ¹Wechselschichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan/ Dienstplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht, bei denen der Arzt längstens nach Ablauf eines Monats erneut zu mindestens zwei Nachtschichten herangezogen wird. ²Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird. ³Nachtschichten sind Arbeitsschichten, die mindestens zwei Stunden Nachtarbeit umfassen.

- (2) Schichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel des Beginns der täglichen Arbeitszeit um mindestens zwei Stunden in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht und die innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird.
- (3) Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr.
- (4) Mehrarbeit sind die Arbeitsstunden, die teilzeitbeschäftigte Ärzte über die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit hinaus bis zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von vollbeschäftigten Ärzten leisten.
- (5) ¹Überstunden sind die auf Anordnung des Arbeitgebers geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit für die Woche dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen. ²Bei Vorliegen dringender betrieblicher Erfordernisse, können vom Arbeitgeber über die wöchentliche dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitszeit Überstunden angeordnet werden. ³Überstunden sollen auf die Ärzte der betroffenen Beschäftigungsgruppe möglichst gleich verteilt werden und sind auf dringende Fälle zu beschränken.
- (6) Abweichend von Absatz 5 sind nur die Arbeitsstunden Überstunden, die im Falle von Wechselschicht- oder Schichtarbeit über die im Schichtplan festgelegten täglichen Arbeitsstunden einschließlich der im Schichtplan vorgesehenen Arbeitsstunden, die bezogen auf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Schichtplanturnus nicht ausgeglichen werden, angeordnet worden sind.

§11 Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft

- (1) ¹Der Arzt ist verpflichtet, sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle aufzuhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen (Bereitschaftsdienst). ²Der Arbeitgeber darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, dass zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt.
- (2) Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann unter den Voraussetzungen einer
 - Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle,
 - Belastungsanalyse gemäß § 5 ArbSchG und
 - ggf. daraus resultierender Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes
 im Rahmen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 4, Abs. 2 Nr. 3 ArbZG die tägliche Arbeitszeit an Werktagen im Sinne des Arbeitszeitgesetzes abweichend von den §§ 3, 5 Abs. 1 und 2 und 6 Abs. 2 ArbZG über acht Stunden hinaus auf bis zu 24 Stunden verlängert werden, wenn mindestens die acht Stunden überschreitende Zeit als Bereitschaftsdienst abgeleistet wird.
- (3) Die tägliche Arbeitszeit darf bei Ableistung ausschließlich von Bereitschaftsdienst an Samstagen, Sonn- und Feiertagen max. 24 Stunden betragen, wenn dadurch für den einzelnen Arzt mehr Wochenenden und Feiertage frei sind.
- (4) ¹Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann im Rahmen des § 7 Abs. 2a ArbZG und innerhalb der Grenzwerte nach den Absätzen 2 und 3 eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über acht Stunden hinaus auch ohne Ausgleich erfolgen. ²Die wöchentliche Arbeitszeit darf dabei durchschnittlich bis zu 64 Stunden betragen. Der Ausgleichszeitraum beträgt 52 Wochen.

- (5) ¹Soweit Ärztinnen und Ärzte Teilzeitarbeit vereinbart haben, verringern sich die Höchstgrenzen der wöchentlichen Arbeitszeit nach den Absätzen 2 bis 5 in demselben Verhältnis, wie die Arbeitszeit dieser Ärztinnen und Ärzte zu der regelmäßigen Arbeitszeit vollbeschäftigter Ärzte. ²Mit Zustimmung des Arztes oder aufgrund von dringenden dienstlichen oder betrieblichen Belangen kann hiervon abgewichen werden.
- (6) ¹Der Arzt hat sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Arbeitgeber anzuzeigenden Stelle aufzuhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen (Rufbereitschaft). ²Rufbereitschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Arzt vom Arbeitgeber mit einem Mobiltelefon oder einem vergleichbaren technischen Hilfsmittel zur Gewährleistung der Erreichbarkeit ausgestattet wird. ³Der Arbeitgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt. ⁴Durch tatsächliche Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft kann die tägliche Höchstarbeitszeit von zehn Stunden (§ 3 ArbZG) überschritten werden (§ 7 ArbZG). ⁵Die anfallenden Rufbereitschaften sollen auf die an der Rufbereitschaft teilnehmenden Ärzte gleichmäßig verteilt werden.

§12 Arbeitsversäumnis

- (1) ¹Die Arbeitszeit ist einzuhalten. ²Persönliche Angelegenheiten hat der Arzt grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit zu erledigen.
- (2) ¹Der Arzt darf nur mit Erlaubnis des Arbeitgebers der Arbeit fernbleiben. ²Kann die Zustimmung den Umständen nach vorher nicht eingeholt werden, so ist die Genehmigung unverzüglich zu beantragen.
- (3) ¹Der Arzt hat seinem Arbeitgeber bzw. direkten bzw. zuständigen Dienstvorgesetzten seine Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Verzögerung) mitzuteilen. ²Unter "unverzüglich" ist zu verstehen, dass die Arbeitsunfähigkeit in der Regel am ersten Tag der Arbeitsverhinderung, in den ersten Arbeitsstunden zu melden ist. ³Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, so hat der Arzt spätestens an dem darauffolgenden Werktag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. ⁴Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung in begründeten Fällen früher zu verlangen. ⁵Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist spätestens am darauffolgenden Werktag die ärztliche Anschlussbescheinigung vorzulegen. ⁶Auch nach Ablauf von sechs Wochen ist der Arzt verpflichtet, bei Fortdauer seiner Arbeitsunfähigkeit ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vorzulegen (die Kosten hierzu trägt der Arzt).
- (4) Bei nicht genehmigtem bzw. unentschuldigtem Fernbleiben hat der Arzt keinen Anspruch auf Vergütung sowie Zulagen und Zuschläge.

§13 Beschäftigungszeit

- (1) ¹Die Beschäftigungszeit ist die Zeit der vollendeten Beschäftigungsjahre, die der Arzt nach Beendigung der Ausbildung bei einem der Arbeitgeber im Geltungsbereich des Tarifvertrages erbracht hat. ²AIP-Zeiten werden angerechnet.
- (2) Die Dauer der Beschäftigungszeit wird durch Schwangerschaft oder durch Elternzeit nicht unterbrochen; dies gilt auch für Wehrdienst- bzw. Zivildienstzeiten und Zeiten der Fortbildung und Weiterbildung, die im Interesse der KMG liegen.

§14 Eingruppierung

Die Eingruppierung der Ärzte richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des Entgelttarifvertrages.

§15 Entgelt

- (1) Der Arzt erhält ein Entgelt nach Maßgabe des Entgelttarifvertrages.
- (2) Das Monatsentgelt wird spätestens am vierten Werktag des Folgemonats für den abgelaufenen Monat auf ein von dem Arzt eingerichtetes Girokonto im Inland zur Verfügung gestellt.

§16 Schutzkleidung

- (1) Dem Arzt wird unentgeltlich Arbeitsschutzbekleidung/ Dienstkleidung zur Verfügung gestellt.
- (2) ¹Als Dienstkleidung gelten Kleidungsstücke, die zur besonderen Kenntlichmachung im dienstlichen Interesse an Stelle anderer Kleidung während der Arbeit getragen werden müssen. ²Die Kosten der Beschaffung, Instandhaltung, Reinigung und Erneuerung trägt der Arbeitgeber.

Protokollnotiz zu § 16

¹Die private Nutzung der von der KMG bereitgestellten Dienstkleidung/ Schutzkleidung ist nicht gestattet. ²Art und Menge der zu stellenden Dienstkleidung werden im Rahmen der tätigkeitspezifischen Anforderungsprofile gewährt.

§17 Dienstreisen

- (1) ¹Bei Dienstreisen gilt nur die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort als Arbeitszeit. ²Für jeden Tag einschließlich der Reisetage wird jedoch mindestens die auf ihn entfallende regelmäßige, durchschnittliche oder dienstplanmäßige Arbeitszeit berücksichtigt, wenn diese bei Nichtberücksichtigung der Reisezeit nicht erreicht würde. ³Der besonderen Situation von Teilzeitbeschäftigten ist Rechnung zu tragen.
- (2) Für die Gewährung von Reisekosten und Fahrtkostenzuschüssen gelten die Richtlinien der KMG in der jeweiligen Fassung.

§18 Krankenbezüge

- (1) ¹Dem Arzt werden im Falle von Krankheit, ohne dass ihn ein Verschulden trifft, Krankenbezüge in Höhe der Urlaubsvergütung - die ihm zustehen würden, wenn er Erholungsurlaub hätte - bis zum Ende der sechsten Woche gezahlt. ²Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Satz 1 gilt auch die Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, die ein Träger der gesetzlichen Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung, eine Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung oder ein sonstiger Sozialleistungsträger bewilligt hat und die in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder

Rehabilitation stationär durchgeführt wird. ³Bei Ärzten, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse oder nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, gilt Satz 1 entsprechend, wenn eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation ärztlich verordnet worden ist und stationär in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation oder einer vergleichbaren Einrichtung durchgeführt wird. ⁴Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Satz 1 gilt ferner eine Arbeitsverhinderung, die infolge einer nicht rechtswidrigen Sterilisation oder eines nicht rechtswidrigen oder nicht strafbaren Abbruchs der Schwangerschaft eintritt.

- (2) Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Zahlung der Krankenbezüge zu verweigern, solange der Arzt die von ihm vorzulegende ärztliche Bescheinigung nicht vorlegt oder den ihm obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt.
- (3) Krankenbezüge werden nicht über die Dauer des Arbeitsverhältnisses hinaus gezahlt.
- (4) ¹Wird der Arzt infolge derselben Krankheit (Abs. 1) erneut arbeitsunfähig, hat er wegen der erneuten Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankenbezüge nach Abs. 1 Satz 1 für einen weiteren Zeitraum von sechs Wochen, wenn
 - a) er vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig war oder
 - b) seit dem Beginn der ersten Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit eine Frist von zwölf Monaten abgelaufen ist.

²Der Anspruch auf die Krankenbezüge wird nicht dadurch berührt, dass der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus Anlass der Arbeitsunfähigkeit kündigt. ³Das gleiche gilt, wenn der Arzt das Arbeitsverhältnis aus einem vom Arbeitgeber zu vertretenden Grunde kündigt, der den Arzt zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.

- (5) ¹Krankenbezüge werden nicht über den Zeitraum hinaus gewährt, von dem an der Arzt Bezüge von der Krankenversicherung, der Rentenversicherung oder der gesetzlichen Unfallversicherung aus eigener Versicherung erhält.

²Nach Ablauf des nach Abs. (1) und (4) maßgebenden Zeitraumes erhält der Arzt von der 7. Woche bis einschließlich 26. Woche einen Zuschuss zum Krankengeld bzw. zu entsprechenden gesetzlichen Leistungen in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers und dem Nettoentgelt. ³Nettoentgelt ist das um die gesetzlichen Abzüge verminderte Entgelt. ⁴Bei freiwillig Krankenversicherten ist dabei deren Gesamtkranken- und Pflegeversicherungsbeitrag abzüglich Arbeitgeberzuschuss zu berücksichtigen. ⁵Bei Ärzten, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei oder die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit sind, sind bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses diejenigen Leistungen zugrunde zu legen, die ihnen als Pflichtversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünden.

⁶Dies gilt nicht, wenn der Arzt Rente wegen voller Erwerbsminderung (§ 43 SGB VI) oder wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält,

- a) in den Fällen des Absatzes 1 Unterabs. 3,
 - b) für den Zeitraum, für den die Ärztin Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 24i SGB V oder nach § 20 MuSchG hat.
- (6) Der Krankengeldzuschuss wird einmal im Kalenderjahr als Zuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers und der Nettourlaubsgütung gezahlt.

Protokollnotiz zu § 18 Abs. 1 Satz 1:

¹Hat der Arbeitgeber im Einzelfall die begründete Annahme, dass ein Verschulden vorliegt, hat er den MD zur Stellungnahme aufzufordern. ²Der Arzt ist mitwirkungspflichtig.

³Ein begründeter Einzelfall liegt z. B. vor, wenn der Arzt alkoholkrank ist und es unterlässt, sich einer Behandlung zu unterziehen.

§19 Krankenbezüge bei Schadenersatzansprüchen gegen Dritte

- (1) Kann der Arzt aufgrund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten Schadenersatz wegen des Ausfalles seines Arbeitsentgeltes und seiner sonstigen Bezüge beanspruchen, der ihm durch die Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, so geht dieser Anspruch insoweit an den Arbeitgeber über, als dieser dem Arzt nach § 6 Entgeltfortzahlungsgesetz Krankenbezüge und sonstige Bezüge fortgezahlt und die darauf entfallenden vom Arbeitgeber zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung abgeführt hat.
- (2) Der Arzt hat dem Arbeitgeber unverzüglich die zur Geltendmachung des Schadenersatzanspruches erforderlichen Angaben zu machen.
- (3) Der Forderungsübergang nach Abs. 1 kann nicht zum Nachteil des Arztes geltend gemacht werden.
- (4) ¹Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Zahlung der Krankenbezüge zu verweigern, wenn der Arzt den Übergang eines Schadenersatzanspruches gegen einen Dritten auf den Arbeitgeber verhindert. ²Dies gilt nicht, wenn der Arzt die Verletzung dieser ihm obliegenden Verpflichtungen nicht zu vertreten hat.
- (5) Der Arzt tritt seine Schadenersatzansprüche an den Arbeitgeber ab, wenn er durch einen Dritten schuldhaft verletzt wird und als Folge der Arbeitsunfähigkeit seine Bezüge ganz oder teilweise weiter erhält.

§20 Beihilfen, Unterstützungen, Beerdigungszuschüsse

- (1) ¹Beim Tode eines Arztes, der zum Zeitpunkt seines Todes nicht wegen Sonderurlaub beurlaubt wurde, erhält die nahe Angehörige Person, die nachweislich die Beerdigungskosten trägt, einen Zuschuss in Form einer steuerfreien Unterstützung in Höhe von 600,00 EUR brutto. ²Darüber hinaus wird pro unterhaltsberechtigtes Kind ein weiterer Zuschlag von 600 EUR brutto gezahlt.
- (2) Bei Änderung der steuerlichen Voraussetzungen werden diese automatisch berücksichtigt.

§21 Erholungsurlaub

- (1) ¹Der Arzt hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub, unter Fortzahlung der Urlaubsvergütung. ²Für die Berechnung der Urlaubsvergütung werden zugrunde gelegt: die Vergütung gemäß § 15 (Tabellenentgelt), die sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile, sowie die nicht in Monatsbeträgen festgesetzten unständigen Entgeltbestandteile auf der Basis des Durchschnitts des zurückliegenden Kalenderjahres. ³Liegt kein vollständiges Kalenderjahr zur Durchschnittsberechnung vor, so ist der Durchschnitt auf der Basis der vor dem Urlaub liegenden vollen Kalendermonate zu berechnen.
- (2) ¹Die Dauer des Erholungsurlaubs pro Kalenderjahr beträgt 30 Arbeitstage.
²Der Anspruch auf den vollen Urlaub entsteht nach einer Wartezeit von sechs Monaten, bei Jugendlichen nach 3 Monaten.
- (3) ¹Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres, so beträgt der Urlaubsanspruch 1/12 für jeden vollen Beschäftigungsmonat. ²Bruchteile ab 0,5 Urlaubstagen sind auf volle Urlaubstage aufzurunden. ³§ 5 Bundesurlaubsgesetz bleibt unberührt.

- (4) Scheidet der Arzt nach mindestens fünfjähriger Beschäftigungszeit wegen geminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Erreichen der Altersgrenze aus dem Arbeitsverhältnis aus, so hat er im ersten Halbjahr einen Urlaubsanspruch von 6/12, in der zweiten Jahreshälfte auf 12/12 des Erholungsurlaubes.
- (5) ¹Der Urlaub soll grundsätzlich zu 50 v.H. zusammenhängend gewährt werden. ²Er kann auf Wunsch des Arztes in Teilen genommen werden, dabei muss jedoch ein Urlaubsteil so bemessen sein, dass der Arzt mindestens für zwei volle Wochen von der Arbeit befreit ist.
- (6) ¹Zu Beginn des Kalenderjahres ist ein Urlaubsplan aufzustellen. ²Dabei ist auf die Wünsche des Urlaubsberechtigten so weit wie möglich Rücksicht zu nehmen. ³Der Urlaub ist spätestens bis zum Ende des Kalenderjahres anzutreten. ⁴Urlaub, der wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen nicht genommen werden konnte und erfolglos schriftlich geltend gemacht wurde, ist bis spätestens 31. März des Folgejahres zu nehmen und zu gewähren.
⁵Kann der Urlaub wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses ganz oder teilweise nicht mehr gewährt werden, so ist er abzugelten.
- (7) ¹Erkrankt der Arzt während des Urlaubs, und zeigt er dies unverzüglich an, so werden die durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Tage der Arbeitsunfähigkeit auf den Urlaub nicht angerechnet. ²Der Arzt hat sich nach Ablauf der bewilligten Urlaubsdauer, bzw. nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit, zur Arbeitsleistung zur Verfügung zu stellen.
- (8) ¹Bei dringender betrieblicher Notwendigkeit kann der Arbeitgeber ein Unterbrechen des Urlaubs verlangen. ²Wird der Arzt zurückgerufen, trägt die Einrichtung die daraus entstehenden Mehrkosten. ³Zusätzliche Reisetage des Arztes werden auf den Urlaub nicht angerechnet. ⁴Ärzte, die ohne Erlaubnis während des Urlaubs gegen Entgelt arbeiten, verlieren hierdurch den Anspruch auf die Urlaubsvergütung für die Tage der Erwerbstätigkeit.

§22 Zusatzurlaub

- (1) ¹Ärzte, die wiederkehrend kontinuierlich im Schichtsystem tätig sind, erhalten im Kalenderjahr zwei Tage Zusatzurlaub. ²Ärzte die wiederkehrend kontinuierlich im Wechselschichtdienst tätig sind, erhalten im Kalenderjahr drei Tage Zusatzurlaub.
- (2) Die Berechnung des Zusatzurlaubes bei Wechsel des Schichtsystems reguliert sich analog der 1/12- Regelung der Erholungsurlaubsbemessung.
- (3) Ärzte, die keinen Anspruch auf Zusatzurlaub nach Abs. 1 haben, erhalten bei einer Arbeitsleistung auch bei Bereitschaftsdienst und Aktivzeit im Rufdienst zwischen 22:00 und 06:00 Uhr im Kalenderjahr bei mindestens
 - 150 Nachtarbeitsstunden 1 Arbeitstag
 - 300 Nachtarbeitsstunden 2 Arbeitstage
 - 450 Nachtarbeitsstunden 3 Arbeitstage

Zusatzurlaub.

- (4) ¹Der Zusatzurlaub bemisst sich nach der im vorangegangenen Kalenderjahr zwischen 22:00 und 06:00 Uhr erbrachten Arbeitsleistung. ²Der Anspruch auf Zusatzurlaub entsteht mit Beginn des auf die Arbeitsleistung folgenden Urlaubsjahres. ³Für den neu eingestellten Arzt, der im vergangenen Kalenderjahr noch keine Arbeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr geleistet hat, entsteht der Anspruch auf Zusatzurlaub im laufenden Jahr nach Erfüllung der im Absatz 3 geforderten Zahl der Stunden der Arbeitsleistung zwischen 22:00 und 06:00 Uhr.

§23 Arbeitsbefreiung/Arbeitsausfall

- (1) Der Arzt wird unter Fortzahlung des Entgelts, (wenn die Vergütung nicht durch Dritte gewährt wird) von der Arbeit aus folgenden Anlässen und in folgendem Umfang freigestellt:
1. ¹Zur Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht, wenn die Arbeitsbefreiung gesetzlich vorgeschrieben ist und soweit die Pflichten nicht außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung, wahrgenommen werden können; soweit die Ärzte Anspruch auf Ersatz des Entgelts geltend machen können, besteht kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung. ²Das fortgezahlte Entgelt gilt in Höhe des Ersatzanspruchs als Vorschuss auf die Leistungen der Kostenträger. ³Die Ärzte haben den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an den Arbeitgeber abzuführen.
 2. **Weitere Freistellungen erfolgen:**
 - a) bei ansteckenden Krankheiten im Haushalt des Arztes, sofern der behandelnde Arzt das Fernbleiben nach dem Bundesseuchengesetz anordnet.
 - b) bei einer amts-, betriebs-, kassen- oder versorgungs- oder vertrauensärztlich oder bei einer von einem Träger der Sozialversicherung bzw. von der Bundesanstalt für Arbeit angeordneten Untersuchung oder Behandlung des arbeitsfähigen Arztes, wobei die Anpassung, Wiederherstellung oder Erneuerung von Körperersatzstücken sowie die Beschaffung von Zahnersatz als ärztliche Behandlung gelten,
 - c) zur Ablegung von beruflichen oder der Berufsbildung dienenden Prüfungen, soweit sie im dienstlichen oder betrieblichen Interesse liegen und keine dienstlichen bzw. betrieblichen Belange entgegenstehen.
- (2) ¹Der Arzt wird unter Fortzahlung des Entgelts, (wenn die Vergütung nicht durch Dritte gewährt wird) von der Arbeit aus folgenden Anlässen und in folgendem Umfang freigestellt:
- a) bei Umzug des Arztes mit eigenem Hausstand; innerhalb von 3 Kalenderjahren nur einmal

innerhalb eines Ortes	1 Arbeitstag
außerhalb eines Ortes	2 Arbeitstage
 - b) bei eigener Eheschließung; 2 Arbeitstage
 - c) bei Niederkunft der mit dem Arzt in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehefrau oder der Lebenspartnerin 2 Arbeitstage
 - d) beim Tod des Ehegatten oder des Lebenspartners 2 Arbeitstage
 - e) beim Tod der Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Kinder, Geschwister, die mit dem Arzt im selben Haushalt gelebt haben 2 Arbeitstage
die außerhalb des Haushaltes gelebt haben 1 Arbeitstag
 - f) bei konfessionsbedingten oder weltanschaulichen Familienereignissen 1 Arbeitstag
 - g) eigene Silberhochzeit 1 Arbeitstag
- ²Fällt der Anlass der Freistellung nach b), f) oder g) auf einen arbeitsfreien Tag laut Dienstplan, entfällt der Anspruch auf Freistellung um diesen Tag.
- h) bei schwerer Erkrankung des Ehegatten, eines Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat, der im Haushalt des Arztes lebenden Eltern oder Stiefeltern, des Arztes, wenn dieser die nach ärztlicher Bescheinigung unerlässliche Pflege des Erkrankten deshalb selbst übernehmen muss, weil eine andere Person für diesen Zweck nicht sofort zur Verfügung steht, bis zu 6 Kalendertagen im Kalenderjahr

- i) soweit kein Anspruch nach Buchstabe h) besteht, oder im laufenden Kalenderjahr eine Arbeitsbefreiung nach Buchstabe h) nicht bereits in Anspruch genommen worden ist, bei schwerer Erkrankung des Ehegatten oder einer sonstigen in seinem Haushalt lebenden Person, wenn der Arzt aus diesem Grunde die Betreuung seiner Kinder, die das achte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder wegen körperlicher, geistiger und seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig sind, übernehmen muss, weil eine andere Person für diesen Zweck nicht sofort zur Verfügung steht, bis zu 6 Kalendertagen im Kalenderjahr.
- (3) Der Arbeitgeber kann in sonstigen dringenden Fällen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung bis zu drei Arbeitstagen gewähren.
- (4) ¹Zur Teilnahme an Arztkongressen, Fachtagungen und vergleichbaren Veranstaltungen ist dem Arzt Arbeitsbefreiung bis zu drei Arbeitstagen im Kalenderjahr zu gewähren. ²Die Arbeitsbefreiung wird auf einen Anspruch nach den Weiterbildungsgesetzen der Länder angerechnet. ³Bei Personalkostenerstattung durch Dritte erfolgt eine Freistellung für bis zu fünf Tage.

§24 Sonderurlaub

¹Der Arzt kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Verzicht auf die Bezüge Sonderurlaub erhalten, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten. ²Diese Zeit gilt nicht als Beschäftigungszeit, es sei denn, dass der Arbeitgeber vor Antritt des Sonderurlaubs ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt hat.

§25 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- (1) Das Arbeitsverhältnis endet:
- a) Bei befristeten Arbeitsverhältnissen durch Kündigung, spätestens durch Ablauf der Befristungszeit;
 - b) durch Kündigung;
 - c) im gegenseitigen Einvernehmen (Auflösungsvereinbarung);
 - d) nach Ablauf der Altersteilzeit;
 - e) mit Ablauf des Monats des Eintritts der dauerhaften und vollen Erwerbsminderungsrente bzw. Berufsunfähigkeitsrente;
 - f) mit Ablauf des Monats des Bezugs einer flexiblen oder vorgezogenen Altersrente;
 - g) mit Ablauf des Monats in dem der Arbeitnehmer Anspruch auf ungekürzte Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung hat.
 - h) durch Tod des Arztes.
- (2) Kündigungen und Auflösungsvereinbarungen bedürfen stets der Schriftform.
- (3) ¹Soll der Arzt, dessen Arbeitsverhältnis nach Absatz 1, Punkt g geendet hat, ausnahmsweise weiter beschäftigt werden, ist ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen. ²In dem Arbeitsvertrag können die Vorschriften dieses Tarifvertrages ganz oder teilweise abgedungen werden. ³Dies gilt nicht für die Entgeltregelung.

- (4) ¹Bis zum Ende des sechsten Monats seit Beginn des Arbeitsverhältnisses (Probezeit) beträgt die Kündigungsfrist zwei Wochen zum Monatsende. ²Danach beträgt die Kündigungsfrist bei einer Beschäftigungszeit
- bis zu sechs Jahren zwei Monate,
 - von mindestens sieben Jahren drei Monate,
 - von mindestens zehn Jahren vier Monate,
 - von mindestens zwölf Jahren fünf Monate,
- zum Schluss eines Kalendervierteljahres.
- (5) ¹Während der Kündigungsfrist ist der Arbeitgeber berechtigt, den Arzt unter Fortzahlung der Vergütung widerruflich oder unwiderruflich von der Arbeit freizustellen. ²Bei widerruflicher Freistellung erfolgt diese unter Anrechnung etwaiger Überstunden und Mehrarbeit. ³Bei unwiderruflicher Freistellung erfolgt diese unter Anrechnung etwaiger Urlaubsansprüche und etwaiger Überstunden und Mehrarbeit.
- (6) ¹Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind das Arbeitgebervermögen, Geschäftsunterlagen sowie vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Schutz- bzw. Berufskleidung, Schlüssel und sonstige Gegenstände zurückzugeben. ²Ärzte haben vor dem Ausscheiden die noch ausstehenden Entlassungsberichte anzufertigen und dem Arbeitgeber auszuhändigen. ³Die dafür notwendige Zeit ist vom Arbeitgeber einzuräumen.
- (7) Die Arbeitspapiere werden dem Arzt nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses in der Regel innerhalb von 4 Wochen ausgehändigt.
- (8) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt für Ärzte und Arbeitgeber unberührt.
- (9) ¹Verminderte Erwerbsfähigkeit
- aa) wird durch den Bescheid eines Rentenversicherungsträgers/ ärztlichen Versorgungswerks festgestellt, dass der Arzt erwerbsgemindert ist, so endet das Arbeitsverhältnis des Arztes mit Ablauf des Monats, zu dem der Bescheid bestandskräftig geworden ist. ²Der Arzt hat den Arbeitgeber über die Bestandskraft des Rentenbescheides unverzüglich zu unterrichten.
- ³Beginnt die Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erst nach der Bestandskraft des Rentenbescheides, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages. ⁴Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine befristete Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gewährt wird. ⁵In diesem Falle ruht das Arbeitsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten von dem Tage an, der auf den nach Satz 1 oder 3 maßgebenden Zeitpunkt folgt, bis zum Ablauf des Tages, bis zu dem die befristete Rente bewilligt ist, längstens jedoch bis zum Ablauf des Tages, an dem das Arbeitsverhältnis endet.
- ⁶Das Arbeitsverhältnis endet bzw. ruht nicht, wenn der Arzt, der nur teilweise erwerbsgemindert ist, nach seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, und der Arzt innerhalb von zwei Wochen nach der Bestandskraft des Rentenbescheides seine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt.
- ⁷Verzögert der Arzt schuldhaft den Rentenantrag oder bezieht er Altersrente nach § 36 oder § 37 SGB VI oder ist er nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, so tritt an die Stelle des Bescheides des Rentenversicherungsträgers das Gutachten eines Amtsarztes. ⁸Das Arbeitsverhältnis endet in diesem Falle mit Ablauf des Monats, in dem dem Arzt das Gutachten bekannt gegeben worden ist.

- bb) Liegt bei einem Arzt, der Schwerbehinderter im Sinne des SGB IX ist, in dem Zeitpunkt, in dem nach Absatz 9 aa) das Arbeitsverhältnis wegen verminderter Erwerbsfähigkeit endet, die nach § 92 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, so endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheides des Integrationsamtes.
- (10) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf mit Ablauf des Monats, in dem der Arzt die Voraussetzungen für den ungekürzten Bezug von Altersbezügen aus der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. einer anderen Versorgungseinrichtung erfüllt.

Protokollnotiz zu § 25 Abs. 9 aa) Satz 6:

Dringende betriebliche Gründe sind, wenn ein dem Leistungsvermögen entsprechender Arbeitsplatz im Betrieb nicht zur Verfügung steht.

Protokollnotiz zu § 25 Abs. 1 e) und Abs. 9 aa) Satz 4:

¹Dabei gilt eine Befristung einer Rente wegen verminderter Erwerbsminderung bis zum Beginn der Regelaltersgrenze als dauerhaft und unbefristet im Sinne dieser Vorschriften. ²Das Arbeitsverhältnis endet.

§26 Befristete Arbeitsverhältnisse

- (1) Befristete Arbeitsverhältnisse sind nach den gesetzlichen Vorschriften über die Befristung von Arbeitsverträgen zulässig.
- (2) ¹Beim Abschluss von befristeten Arbeitsverträgen mit Ärzten in der Weiterbildung ist vorrangig das Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung anzuwenden. ²Sachliche Gründe können eine kürzere Vertragslaufzeit erfordern.
- (3) Befristete Arbeitsverhältnisse können gekündigt werden (§ 15 Absatz 3 Teilzeit- und Befristungsgesetz).

§27 Zeugnis und Verdienstbescheinigung

- (1) Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses haben die Ärzte Anspruch auf ein schriftliches Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit; es muss sich auch auf Führung und Leistung erstrecken (Endzeugnis).
- (2) Aus triftigen Gründen können Ärzte auch während des Arbeitsverhältnisses ein Zeugnis verlangen (Zwischenzeugnis).
- (3) Bei bevorstehender Beendigung des Arbeitsverhältnisses können die Ärzte ein Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit verlangen (vorläufiges Zeugnis).
- (4) Die Zeugnisse gemäß den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich auszustellen.
- (5) Die Zeugnisse gemäß den Absätzen 1 bis 3 werden vom leitenden Arzt und vom Verwaltungsdirektor ausgestellt.

- (6) ¹Der Arbeitgeber ist gehalten, dem Arzt auf Verlangen eine Bescheinigung über das zuletzt bezogene Entgelt auszustellen. ²Einer solchen Bescheinigung steht die monatliche Vergütungsabrechnung gleich, soweit sie alle Vergütungsbestandteile vollständig ausweist.
- (7) Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist der Arbeitgeber verpflichtet, dem Arzt auf Wunsch den im Jahr des Ausscheidens gewährten Erholungsurlaub zu bescheinigen.

§28 Ausschlussfrist

¹Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und solche, die mit diesem in Verbindung stehen, sind innerhalb von 3 Monaten nach Fälligkeit in Textform gegenüber der anderen Vertragspartei geltend zu machen. ²Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind verfallen.

³Diese Ausschlussfrist gilt nicht für Ansprüche aus einer Haftung für vorsätzliche Pflichtverletzungen, Ansprüche auf Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz oder anderen nach staatlichem oder anderem Recht zwingende Mindestarbeitsbedingungen sowie sonstige Ansprüche aus Gesetz, auf die nicht verzichtet werden kann und auch nicht für Ansprüche wegen Verletzung von Leib oder Leben.

§29 Spezialität dieses Tarifvertrages

¹Den Tarifparteien ist bekannt, dass zwischen der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di und den im Rubrum genannten Gesellschaften der KMG mit Datum vom 08.06.2005, 22.06.2007 und 11.10.2007 sowie 27.12.2013 Tarifverträge geschlossen worden sind. ²Im Falle von Überschneidungen zu diesem Tarifvertrag gelten die Bestimmungen dieses Tarifvertrages aufgrund der Sachnähe vorrangig.

Protokollnotiz zu § 29:

¹Die Tarifvertragsparteien stimmen dahingehend überein, dass dieser Tarifvertrag aufgrund der Sachnähe im Vergleich zu den bisherigen Tarifverträgen, die den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages berühren, der Speziellere ist. ²Die bisherigen Regelungen zu Gratifikation und Urlaubsgeld entfallen nach den Bestimmungen dieses Tarifvertrages, da sie im monatlichen Tabellenentgelt nach § 15 enthalten sind.

§30 Inkrafttreten und Laufzeit des Tarifvertrages

- (1) ¹Dieser Tarifvertrag tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft. ²Dieser Manteltarifvertrag tritt an die Stelle des bisherigen Manteltarifvertrages der seit dem 1. Januar 2014 galt.
- (2) Der Tarifvertrag ist erstmals zum 31. Dezember 2023 mit einer Frist von einem Monat kündbar.

Gemeinsame Erklärung

¹Die tarifvertragsschließenden Parteien stimmen darüber überein, bei Unklarheiten oder unterschiedlicher Auslegung dieses Tarifvertrages jederzeit, auch im ungekündigten Tarifzustand die Verhandlungen aufzunehmen.

²Ferner stimmen die tarifvertragsschließenden Seiten darin überein, zeitnah für die nicht im Rubrum aufgeführten Reha-Kliniken der KMG, Tarifverhandlungen zum Abschluss eines an die Bedingungen der Reha-Kliniken angepassten arzt spezifischen Tarifvertrages aufzunehmen.

Bad Wilsnack, den

Für die
KMG Klinikum Nordbrandenburg GmbH

Geschäftsführer

Für die
KMG Klinikum Güstrow GmbH

Geschäftsführer

Berlin, den

Für den Marburger Bund
- Bundesverband –

Dr. Susanne Johna
1. Vorsitzende

Dr. Andreas Botzlar
2. Vorsitzender